



INFORMATION

für die Jugendämter über das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG BW)

Landesgesetzliche Neuregelung zur Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes - Stärkung von Beteiligung, Ombudschaft und Kinderschutz -

28.10.2025

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 15. Oktober 2025 das **Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg** (LKJHG BW) beschlossen. Damit erhält das Land erstmals seit über zwanzig Jahren eine vollständig überarbeitete landesrechtliche Grundlage für die Arbeit der Jugendämter und freien Träger. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg.

1. Was war Hintergrund für die Neuregelung?

Anlass der Neuregelung ist in erster Linie die Umsetzung von Bundesregelungen, konkret der Regelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) von 2021. Dieses Bundesgesetz verfolgt den Anspruch, Kinder und Jugendliche besser zu schützen, ihre Rechte zu stärken und die Hilfesysteme inklusiver zu gestalten. Auf baden-württembergischer Ebene sah man damit die Notwendigkeit, die bisherigen Landesregelungen an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen, Doppelregelungen zu vermeiden und offene Zuständigkeitsfragen zu klären.

Darüber hinaus verfolgt das Land mit dem neuen LKJHG - dies lässt sich aus den Gesetzesmaterialien (LT. Drs. 17/9660 und 17/9086) entnehmen - ausdrücklich auch politische Ziele: Es will die Kinder- und Jugendrechte sichtbarer verankern, den Kinderschutz ressortübergreifend weiterentwickeln, die Beteiligung junger Menschen verbindlicher gestalten sowie Geschlechterdiversität sowie Inklusion stärker berücksichtigen.

2. Wie ist das Gesetz strukturiert?

Das neue Gesetz gliedert sich in fünf Abschnitte mit insgesamt 43 Paragraphen. Es konkretisiert die Landeszuständigkeiten zur Ausführung des SGB VIII und legt ergänzende Bestimmungen fest, wo der Bund keine Regelung getroffen hat. Die bisherigen Querschnittsregelungen zu Trägerstrukturen, Jugendhilfeausschüssen und Leistungsfinanzierung wurden weitgehend beibehalten, aber sprachlich modernisiert und rechtssystematisch klarer gefasst.

3. Das neue Gesetz im Überblick

Im Wesentlichen umfasst das Gesetz folgende Themenbereiche:

3.1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – ein zentrales Leitmotiv

Ein Kernanliegen des Gesetzes ist die **verbindliche Verankerung** der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 4 LKJHG). Alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden verpflichtet, junge Menschen frühzeitig, transparent und umfassend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. **Neu ist die ausdrückliche Pflicht zur institutionalisierten Beteiligung** in stationären und teilstationären Einrichtungen.

3.2. Unabhängige Ombudsstellen – neue Partner in der Jugendhilfe

Mit § 6 LKJHG wird erstmals eine flächendeckende Ombudsstruktur in Baden-Württemberg verbindlich festgeschrieben. Neben einer Landesombudsstelle werden in allen Regierungsbezirken regionale Ombudsstellen eingerichtet, die fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden sind. Sie dienen jungen Menschen, Eltern und Fachkräften als neutrale Vermittlungsinstanz.

3.3. Erweiterte Kooperation im Kinderschutz

Eine inhaltlich besonders relevante Änderung betrifft den Kinderschutz (§ 3 Abs. 3 LKJHG). Im parlamentarischen Verfahren wurde auf Empfehlung des Sozialausschusses ergänzt, dass **Kinderschutznetzwerke künftig auch interdisziplinär oder interkollegial zusammenarbeiten dürfen**. Damit wird der fachübergreifende Austausch ausdrücklich legitimiert und gestärkt.

3.4. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse und neue Formen der Mitwirkung

Das Gesetz fördert selbstorganisierte Zusammenschlüsse (§ 5 LKJHG), in denen sich Eltern, Pflegepersonen, Jugendliche oder junge Volljährige zusammenschließen können, um ihre Interessen zu vertreten. Diese Zusammenschlüsse können künftig als beratende Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen beteiligt werden.

3.5. Jugendhilfeausschuss und Satzungsfragen

Der § 8 LKJHG BW bestätigt ausdrücklich, dass der Jugendhilfeausschuss (JHA) ein beschließender Ausschuss nach der Landkreis- bzw. Gemeindeordnung bleibt. Das ist keine völlig neue Idee, aber eine bewusste gesetzliche Klarstellung, weil die Rechtslage bislang nicht einheitlich gehandhabt wurde. Bislang war der JHA nach § 71 SGB VIII ein Ausschuss des Kreistags bzw. Gemeinderats, dessen Aufgaben und Befugnisse sich aus dem jeweiligen Landesrecht ergeben. In Baden-Württemberg war dies bislang in § 3 LKJHG a. F. geregelt – aber dort nicht ausdrücklich als „beschließender Ausschuss“ bezeichnet. Einige Kommunen hatten deshalb in ihren Satzungen den JHA nur als „beratenden“ Ausschuss geführt, andere (meist Landkreise) bereits als „beschließenden“ Ausschuss nach § 39 Abs. 2 LKreISO. Mit dem neuen § 8 LKJHG BW wird nun verbindlich festgelegt, dass der Jugendhilfeausschuss immer ein beschließender Ausschuss mit eigenen Entscheidungskompetenzen ist.

Nach § 8 Abs. 2 LKJHG BW beschließt der JHA in allen Fragen der Planung, Förderung und Gestaltung der Jugendhilfe, soweit nicht der Kreistag sich die Entscheidung vorbehalten hat oder Gesetze etwas anderes bestimmen. Das umfasst typischerweise:

- die Jugendhilfeplanung (§ 18 LKJHG BW),
- die Anerkennung freier Träger (§ 75 SGB VIII),
- Grundsatzentscheidungen zur Förderung nach § 74 SGB VIII,
- Stellungnahmen des Jugendamts zu fachpolitischen Fragen (z. B. Kita-Bedarf, Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit),
- Vorschläge für die Mittelverteilung im Haushalt (soweit übertragen),
- die Mitwirkung an der Fortschreibung von Konzepten oder Richtlinien.

Nicht in die Zuständigkeit des JHA fallen dagegen individuelle Hilfeentscheidungen nach §§ 27 ff. SGB VIII oder Personal- und Organisationsentscheidungen der Verwaltung. Diese bleiben in der Verantwortung des Amtsleiters bzw. der Verwaltungsspitze.

Da der JHA nach neuem Recht verbindlich beschließend ist, müssen die Satzungen der Stadt- und Landkreise überprüft werden. Das jeweilige Jugendamt sollte prüfen, ob:

- in der Satzung der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss bezeichnet ist,
- die Zuständigkeiten des Ausschusses korrekt wiedergegeben sind (vgl. § 8 Abs. 2 LKJHG BW),
- die Zusammensetzung (stimmberechtigte/beratende Mitglieder) der neuen Rechtslage entspricht,
- die Einbindung selbstorganisierter Zusammenschlüsse (§ 5 LKJHG BW) als beratende Mitglieder vorgesehen ist,
- die Geschlechterparität (§ 8 Abs. 3 LKJHG BW) in der Berufungspraxis berücksichtigt wird,
- die Geschäftsordnung digitale oder hybride Sitzungen zulässt.

Diese Prüfung **sollte noch vor dem Inkrafttreten zum 1. Januar 2026** abgeschlossen sein, da mit dem neuen Jahr sonst Satzungs- und Beschlusslagen formal nicht mehr übereinstimmen.

Der neue § 8 Abs. 3 LKJHG BW führt überdies im Hinblick auf die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses mehrere Klarstellungen ein:

- Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden weiterhin auf Vorschlag der freien Träger gewählt (wie bisher nach § 71 Abs. 1 SGB VIII).
- Dabei ist künftig auf eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter zu achten.
- Zusätzlich können selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Eltern, Jugendlichen oder Betroffenen als beratende Mitglieder teilnehmen (§ 5 LKJHG BW).

Damit stärkt das Gesetz die Partizipation und Transparenz im Jugendhilfeausschuss – und verlangt von den Jugendämtern, diese Beteiligung aktiv umzusetzen.

3.6. Abschaffung des Landesjugendplans und neue Berichtspflichten

Mit dem neuen Gesetz entfällt der bisherige Landesjugendplan als formales Steuerungsinstrument. Künftig will die Landesregierung zweimal pro Wahlperiode dem Landtag über Trends und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe berichten.

3.7. Finanzierung, Kooperation und Qualitätsentwicklung – neue Weichenstellung für das Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe

Mit den §§ 15 bis 17 LKJHG BW greift das Land zentrale Strukturprinzipien des SGB VIII auf und übersetzt sie in ein landesrechtlich verbindliches **Kooperations- und Finanzierungsmodell**. Der Landesgesetzgeber will damit das **Verhältnis von öffentlicher und freier Jugendhilfe** klarer, partnerschaftlicher und qualitätsorientierter ausgestalten. **Ziel** ist es - und dieser Hinweis scheint für die Praxis der Jugendämter wichtig -, **die (bisher) vielfältigen Förder- und Vereinbarungspraktiken im Land zu vereinheitlichen** und dauerhaft auf eine transparente, leistungsbezogene und partnerschaftliche Grundlage zu stellen.

Die §§ 15 ff. LKJHG darf man als ein deutliches Signal für einen Kulturwandel in der Jugendhilfe verstehen: **Weg von punktueller Förderung** – hin zu einer partnerschaftlichen, qualitätsorientierten Steuerung. Gerade mit den §§ 15 bis 17 will das LKJHG BW erstmals ein kohärentes Steuerungsmodell schaffen, das Finanzierung, Kooperation und Qualität miteinander verknüpft. Für die Praxis bedeutet das: Fachgespräche werden stärker datenbasiert, Zuwendungen transparenter und die Qualitätsentwicklung zur Daueraufgabe.

Ein Blick auf die Einzelregelungen der §§ 15 ff. LKJHG:

3.7.1. Beschreibung der Grundlagen der Leistungsfinanzierung

Ausgehend von den beiden bestehenden Arten der Leistungsfinanzierung:

- Zuwendungen (§ 74 SGB VIII) – also projekt- oder institutionsbezogenen Förderungen, die auf eine ergänzende Mitfinanzierung durch den Träger ausgelegt sind – und

- Leistungs- bzw. Entgeltvereinbarungen (§ 77 SGB VIII), bei denen der freie Träger eigenverantwortlich handelt, aber eine Refinanzierung seiner Leistungen erhält.

stellt das LKJHG nunmehr klar: Die öffentliche Jugendhilfe soll die Leistungen der freien Träger über einen der beiden Finanzierungswege zunächst nur dann fördern, wenn sie **geeignet und erforderlich** sind, die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe zu verwirklichen. Dabei sind die Subsidiarität und die Eigenverantwortung der freien Träger zu achten.

Dabei will das LKJHG will keine völlig neue Finanzierungszuordnung schaffen, sondern nur, aber immerhin für **eine funktionale Abgrenzung nach Ziel und Gegenstand der Leistung** sorgen. Es verpflichtet die Jugendämter in diesen Sinne, die Förderung nach § 74 SGB VIII und die Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII als eigenständige Instrumente zu behandeln, die sich **nach Art und Ziel der zu finanzierenden Leistung** unterschiedlich einzusetzen sind. Dabei soll die Förderung nach § 74 der Unterstützung der freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Eigenverantwortung dienen, während Vereinbarungen nach § 77 die Erbringung konkreter Leistungen regeln sollen, die Teil der Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Jugendhilfe sind.

Die Jugendämter sollen dabei für sich ein transparentes und nach Funktion der Leistung unterscheidendes Abgrenzungstableau schaffen, innerhalb dessen sie künftig die Finanzierungsleistungen vornehmen.

So soll die Zuwendung (§ 74 SGB VIII, § 15 Abs. 1 LKJHG BW) nur Anwendung finden, wenn der freie Träger eigeninitiativ, aber im Einklang mit den Zielen der Jugendhilfe tätig wird. Kennzeichen können dafür sein:

- Träger entwickelt das Angebot eigenverantwortlich (z. B. Jugendtreff, Ferienfreizeit, Familienbildungsarbeit).
- Öffentliche Jugendhilfe unterstützt, weil das Angebot „förderungswürdig“ ist (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).
- Keine Verpflichtung des Jugendamts, das Angebot vorzuhalten; es dient der Ergänzung der Jugendhilfeplanung.
- Finanzierung in der Regel anteilig (Träger bringt Eigenmittel oder Drittmittel ein).

Beispielhafte Anwendungsfelder für Zuwendungen im Sinne von förderpolitischen Instrumenten können hier sein:

- Offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit
- Familienbildungsstätten
- Jugendsozialarbeit mit experimentellem Charakter
- Innovations- und Modellprojekte
- Beratungsstellen mit überörtlicher Reichweite

Vereinbarungen (§ 77 SGB VIII, § 15 Abs. 2 LKJHG BW) im Sinne von steuerungsrechtlichen Instrumenten sollen wiederum Anwendung finden, wenn das Angebot Bestandteil der Pflichtaufgabe der Jugendhilfe ist und von freien Trägern erbracht wird. Kennzeichen sind hier:

- Es handelt sich um eine konkret definierte, kontinuierliche Leistung, die die öffentliche Jugendhilfe sicherstellen muss (z. B. Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen, sozialpädagogische Familienhilfe).
- Das Jugendamt trägt die Gewährleistungsverantwortung (§ 79 SGB VIII).
- Finanzierung erfolgt vollständig, da die Leistung im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe erbracht wird.

Beispielhafte Anwendungsfelder sind wiederum:

- Stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)
- Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe
- Betreutes Jugendwohnen
- Erziehungsstellen, Heimerziehung, Pflegefamilienprojekte
- Jugendberufshilfen mit Rechtsanspruchcharakter

Der Landtag wollte mit § 15 LKJHG BW keine rigide Trennung, sondern **eine Transparenzverpflichtung für die Jugendämter** schaffen: Die Landkreise und Träger sollen künftig bewusst dokumentieren, auf welcher Grundlage sie finanzieren und warum. Dazu die Begründung (LT-Drs. 17/9660, S. 42):

„Ziel ist eine Klarstellung der unterschiedlichen Charaktere von Förderungen und Vereinbarungen, um die jeweils richtige Anwendung zu sichern und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern.“

Künftig wird erwartet, dass Jugendämter ihre Förderrichtlinien oder Haushaltsdarstellungen entsprechend strukturieren – also klar ausweisen, welche Mittel auf § 74-Basis und welche auf § 77-Basis gewährt werden.

Das Jugendamt sollte also bei jeder Finanzierung künftig dokumentieren:

- Dient die Maßnahme der Förderung der freien Jugendhilfe oder der Sicherstellung einer Leistungspflicht?
- Wird die Maßnahme eigeninitiativ oder im Auftrag durchgeführt?
- Besteht eine Eigenfinanzierungsverpflichtung des Trägers?

Nur wenn diese Fragen beantwortet sind, kann die Zuordnung sachgerecht erfolgen. In diesem Sinne versteht das LKJHG BW § 15 als „Rahmen für reflektierte Finanzierungsentscheidungen“, nicht als starre Kategorisierung.

3.7.2. Gesamtverantwortung und Steuerungsaufgabe des Jugendamts

§ 16 beschreibt die „Gesamtverantwortung“ der öffentlichen Jugendhilfe für die Angebotsstruktur. Das Jugendamt soll dabei sicherstellen, dass im örtlichen Bereich ein bedarfsgerechtes, vielfältiges und qualitätsgesichertes Leistungsangebot vorhanden ist. Diese Gesamtverantwortung soll steuernd, aber nicht „lenkend“ verstanden werden: So soll das Jugendamt planen, koordinieren und Qualität sichern – nicht selbst alles erbringen, sondern das Zusammenwirken aller Akteure organisieren.

Daraus überträgt das Gesetz auf die Jugendämter drei Pflichten:

- **Planungsverantwortung:** Auf Grundlage der Jugendhilfeplanung (§ 18 f.) ist regelmäßig zu prüfen, ob die Angebotslandschaft die Bedarfe tatsächlich abdeckt.
- **Kooperationsverantwortung:** Das Jugendamt hat die freien Träger aktiv einzubinden und an Planungsprozessen zu beteiligen.
- **Qualitätsverantwortung:** Die öffentliche Jugendhilfe trägt Mitverantwortung für die Qualitätsstandards der Angebote, ohne die Fachverantwortung der freien Träger zu beschneiden.

In der Gesamtschau rückt die Rolle des Jugendamts damit stärker in Richtung eines netzwerkorientierten Steuerungsträgers, der nicht nur bewilligt, sondern aktiv koordiniert, moderiert und Qualitätssicherung anstößt.

3.7.3. Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung

Der neue § 17 stellt eine Art Innovationsparagraph dar: Er verpflichtet die Akteure in Baden-Württemberg, die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe systematisch, nachvollziehbar und dauerhaft weiterzuentwickeln. Hierzu heißt es sinngemäß: Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe sollen Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung treffen. Diese Vereinbarungen können auch landesweite Rahmenvereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege enthalten. Das ist neu. Schließlich gab es auf Landesebene bisher keine systematische Grundlage, um Qualität verbindlich zu vereinbaren. Das neue Gesetz schafft nun den rechtlichen Anknüpfungspunkt für gemeinsame Standards, z.B. zu Personalqualifikation, Partizipation, Beschwerdeverfahren, Schutzkonzepten oder Beteiligungsstrukturen. Damit wird die Qualitätssicherung von einer freiwilligen Fachaufgabe zu einer gemeinsamen, strukturellen Steuerungsverpflichtung.

3.7.4. Zwischenfazit

Mit den §§ 15 ff. etabliert das Gesetz einen rechtlich abgesicherten Rahmen für Qualitätsentwicklung und will zugleich die Zusammenarbeit zwischen kommunaler und freier Jugendhilfe auf eine strategische Ebene heben. Für die Praxis heißt das:

- Fachgespräche werden stärker datenbasiert,
- Zuwendungen werden transparenter und vergleichbarer, und

- die Qualitätsentwicklung wird zur Daueraufgabe.

Damit verlagert sich der Fokus von der reinen Finanzierung hin zu einer „lernenden Jugendhilfe“, die Qualität nicht kontrolliert, sondern gemeinsam entwickelt.

3.7.5. Praktische Bedeutung für die Jugendämter

Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und speziell für die Jugendämter ergeben sich aus den vorgenannten Regelungen mehrere konkrete Handlungsfelder:

- **Überprüfung der bisherigen Förderpraxis:**
 - Welche Leistungen werden derzeit über § 74 SGB VIII (Zuwendung) gefördert, welche über § 77 (Vereinbarung)?
 - Sind die gewählten Förderformen sachlich und rechtlich noch stimmig?
 - Gibt es bislang uneinheitliche Vorgehensweisen bei den Förderformen und wie will man sie künftig transparent systematisieren?
 - Wie kommt man zu einem systematisierenden Abgrenzungstableau?
- **Standardisierung und Dokumentation der Verfahren:**
 - Entwicklung eines einheitlichen Leitfadens für Förder- und Vereinbarungsverfahren;
 - Einführung klarer Prüfkriterien zur Förderwürdigkeit und Qualität von Angeboten;
 - Vereinheitlichung der Vertrags- und Berichtsvorlagen.
- **Einbindung freier Träger in einen Qualitätsdialog:**
 - Aufbau eines strukturierten Austauschs zu Qualitätskriterien, Wirkungszielen und Indikatoren
 - Verankerung dieser Gespräche in den Planungsstrukturen (z. B. Arbeitsgruppen der Jugendhilfeplanung)

- **Verstärkte Dokumentations- und Berichtspflichten:**

- Im Rahmen der Qualitätsentwicklung werden künftig mehr Kennzahlen (z. B. zu Angebotsqualität, Rückmeldungen von Adressaten, Beteiligungsstandards) erhoben.
- Das Jugendamt sollte frühzeitig prüfen, wie diese Daten erfasst und in die Jugendhilfepfplanung integriert werden können.

4. **Was bedeutet das neue Gesetz praktisch für die Jugendämter?**

Das neue LKJHG BW bringt keine grundlegende Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfe, sondern eine Modernisierung und Präzisierung bestehender Strukturen. Es verfolgt offensichtlich das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene rechtlich zu konsolidieren, fachlich zu modernisieren und vor allem **kommunikativ zu öffnen**.

Die größten Veränderungen liegen **weniger in neuen Verwaltungsaufgaben**, sondern in veränderten Haltungen und **erweiterten Anforderungen an Beteiligung, Transparenz, Kooperation und Qualitätssicherung**. Es verlangt keine neuen Zuständigkeiten, wohl aber eine weiter professionalisierte Haltung: mehr Dialog, mehr Offenheit, mehr fachübergreifendes Denken. Die erfolgreiche Umsetzung hängt entscheidend davon ab, dass das Jugendamt diese Entwicklung aktiv gestaltet – mit klaren Zuständigkeiten, verständlicher Kommunikation und einer Kultur des Hinschauens und Mitwirkens. Gerade für die örtlichen Träger - und damit für die Jugendämter - besteht die Herausforderung darin, bestehende Abläufe, Vereinbarungen und Kommunikationswege an die neuen Vorgaben behutsam, aber konsequent anzupassen.

4.1. **Interne Struktur und Steuerung**

Es empfiehlt sich, frühzeitig eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese sollte alle relevanten Querschnittsbereiche (ASD, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kinderschutz, Trägerkooperation, Verwaltung) einbeziehen. Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe könnte man zählen:

- Prüfung sämtlicher interner Verfahrensabläufe, Satzungen, Musterschreiben und Geschäftsordnungen auf Anpassungsbedarf
- Abstimmung mit Rechtsamt
- Erstellung einer Zeitschiene bis spätestens 31.12.2025

4.2. Beteiligung und Beschwerdemanagement

Das Jugendamt sollte seine Verfahren zur Beteiligung in Hilfeplan- und Gesamtplanprozessen standardisieren und in einem Leitfaden festhalten. Dazu gehört die Überprüfung der Hilfeplanformulare auf Beteiligungselemente, Schulung der Mitarbeitenden und Ausbau der Beschwerdemöglichkeiten. Zudem sollte eine klare Verfahrensregelung zur Einbindung der Ombudsstellen entwickelt werden – etwa durch Hinweis im Hilfeplan, Informationsflyer und Website-Eintrag.

4.3. Kooperation und Netzwerke im Kinderschutz

Mit der neuen Regelung in § 3 Abs. 3 LKJHG werden interdisziplinäre Austauschformen ausdrücklich erlaubt. Das Jugendamt sollte diese Möglichkeit nutzen, um die bestehenden Kinderschutznetzwerke zu überprüfen und zu stärken. Empfohlen wird die Aktualisierung der Kooperationsvereinbarungen mit Schulen, Ärzten und Polizei, die Organisation eines jährlichen Fachforums Kinderschutz und Fortbildungsangebote für Berufsheimnisträger. Diese Maßnahmen erhöhen die Handlungssicherheit und stärken die Netzwerkverantwortung der Jugendhilfe.

4.4. Prüfung und Anpassung der Satzung des JHA (bis 31.12.2025) und Vorbereitung der Beteiligung:

- Abstimmung mit Haupt- und Personalamt, ob die geltende Satzung des Kreistags die beschließende Funktion korrekt wiedergibt.
- Überprüfung der Formulierungen zu Mitgliedschaft, Mandatsdauer, Ersatzmitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- Anpassung der Geschäftsordnung an die neuen Beteiligungsformen und Geschlechterparität.
- Ermittlung, welche selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Landkreis bestehen (z. B. Elterninitiativen, Jugendbeiräte, Zusammenschlüsse von Pflegeeltern).
- Entwicklung transparenter Kriterien, wie solche Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder benannt werden können.

4.5. Zusammenarbeit mit freien Trägern und Organisationen

Die Neuregelungen in §§ 15 ff. LKJHG betonen die partnerschaftliche Kooperation und den Qualitätsdialog mit freien Trägern. Das Jugendamt sollte die Partner im Kreis frühzeitig informieren, etwa durch eine Informationsveranstaltung Anfang 2026 und ein Informationsblatt zu den neuen Finanzierungs- und Qualitätsregelungen. **Zudem sollten bestehende Förder- und Leistungsvereinbarungen auf Übereinstimmung mit dem neuen Landesrecht geprüft werden.**

4.6. Information, Öffentlichkeitsarbeit und interne Schulung

Die Umsetzung des neuen Gesetzes sollte begleitet werden durch zielgruppenspezifische Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen – etwa ein Intranet-Dossier, Informationsmaterial für Eltern und Jugendliche sowie interne Schulungen zu Beteiligung, Ombudsstellen und Kinderschutz. Der Fokus liegt darauf, das neue Gesetz nicht nur rechtlich umzusetzen, sondern fachlich zu leben.

4.7. Zusammenfassung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg 2026 soll die Rechte junger Menschen stärken, die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe modernisieren und eine Kultur der Beteiligung fördern. Für die Jugendämter bedeutet dies mehr Dialog, mehr Transparenz und mehr Kooperation. Bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2026 sollte jeder Stadt- und Landkreis die internen Strukturen entsprechend anpassen, um rechts- und verfahrenssicher zu arbeiten.